

Richtlinie zur Auswahl und Ausführung Best Execution

Inhalt

Zielsetzung.....	2
Anwendungsbereich.....	3
Ausführungsfaktoren und deren Gewichtung.....	3
Bewertung der Ausführungsplätze.....	4
Marktgerechtigkeitsgebot.....	5
Dokumentation	5

Zielsetzung

Die derigo GmbH & Co. KG ist gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft für Alternative Investmentfonds („AIF“) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch diese Behörde. Die KVG verwaltet geschlossene AIF in Form von Publikums- und Spezial-AIF mit Investitionsschwerpunkt in der Assetklasse Immobilien, Dach-/Portfoliofonds und regenerative Energie.

Die derigo GmbH & Co. KG ist ein Gemeinschaftsunternehmen der BVT Holding GmbH & Co. KG und Herrn Dr. Werner Bauer, dem geschäftsführenden Gesellschafter der Top Select Management GmbH, und vereint die langjährige Expertise der Gesellschafter bei Anlagen in den Bereichen Immobilien Deutschland und USA, Immobilienprojektentwicklungen, Regenerative Energieinvestitionen, Private Equity und im Multi Asset-Segment (Sachwertportfolio).

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die derigo GmbH & Co. KG gemäß §§ 168 Abs. 7, 26 Abs. 7 KAGB i.V.m. Art. 27, 28 Del. Verordnung (EU) Nr. 231/2013 („AIFM-Level 2 VO“) verpflichtet, schriftliche Ausführungsgrundsätze hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs von Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten („Handelsentscheidungen“) aufzustellen und die Anleger darüber sowie über wesentliche Änderungen auf ihrer Internetseite zu informieren. Zielsetzung der Ausführungsgrundsätze ist es sicherzustellen, dass die derigo GmbH & Co. KG angemessene Strategien und Verfahren implementiert, um das bestmögliche Ergebnis für ihre AIF und ihre Anleger erreichen zu können.

Die derigo GmbH & Co. KG hat in ihrer Rolle als Alternative Investmentfondsmanager (AIFM) die treuhänderische Pflicht, bei der Ausführung von Handelsentscheidungen im besten Interesse der von ihr verwalteten AIF und Anleger zu handeln und Nachteile unbedingt zu vermeiden.

Die vorliegende Richtlinie ist Teil des Organisationshandbuchs der derigo GmbH & Co. KG. Sämtliche Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, vor der Ausführung einer Handelsentscheidung diese Leitlinien und Verfahrensvorschriften zu beachten.

Anwendungsbereich

Regelungen zur Ausführung von Handelsentscheidungen sind nicht erforderlich, soweit nicht zwischen verschiedenen Ausführungsplätzen gewählt werden kann. Kommt für eine Transaktion nur ein Ausführungsplatz in Betracht, gilt jeweils nur das Gebot des Handelns im besten Interesse der Kunden bzw. des AIF. Ob verschiedene Ausführungsplätze zur Verfügung stehen ist im Wesentlichen abhängig von dem konkreten Investment.

Hier wurde die folgende Investition im Schwerpunkt identifiziert: Investitionen in sogenannte „Zweitmarktfonds“ in Alternative Investment Funds, die sowohl vor dem 22. Juli 2013 (Bestandsfonds) als auch Fonds, die nach den 22. Juli 2013 (Voll-KAGB-Fonds) aufgelegt wurden. Der Ankauf erfolgt über sogenannte „Zweitmarktbörsen“ und sonstige auf dem Zweitmarkt tätige Anlagevermittler erfolgen.

Die Best Execution Grundsätze sind folglich nur auf Handelsgeschäfte sowie auf Erwerbe und Veräußerungen übersogenannte „Zweitmarktbörsen“ und sonstige auf dem Zweitmarkt tätige Anlagevermittler anwendbar.

Die derigo GmbH & Co. KG betreibt darüber hinaus derzeit keine Handelsgeschäfte im oben genannten Sinne.

Es ergibt sich die folgende Anwendbarkeit der Best Execution Grundsätze:

Handelsentscheidungen	Ausführung "Best Execution"
Geldmarkt-, Wertpapier-, Derivategeschäfte	wird derzeit nicht ausgeführt
Waren-, Forderungs-, Wertpapierleihe Geschäfte	wird derzeit nicht ausgeführt
Devisengeschäfte	wird derzeit nicht ausgeführt
Erwerb/Veräußerung "Zweitmarktfonds"	Best Execution wird angewendet
Erwerb/Veräußerung von AIF	Research Ergebnis; Geschäfts unterliegt nicht Best Execution
Ankauf/Verkauf Immobilien	Verhandlungsergebnis; Geschäfts unterliegt nicht Best Execution
Ankauf/Verkauf Anteile an Personengesellschaften	Verhandlungsergebnis; Geschäfts unterliegt nicht Best Execution
Ankauf/Verkauf nicht börsennotierter Anteile an Kapitalgesellschaften	Verhandlungsergebnis; Geschäfts unterliegt nicht Best Execution

Ausführungsfaktoren und deren Gewichtung

Diese Grundsätze sollen die grundlegenden Anforderungen zur Erreichung der bestmöglichen Ausführung bei Vorliegen alternativer Ausführungsplätze beschreiben. Die Faktoren zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen werden definiert und nach den beschriebenen Kriterien gewichtet.

Bei Erwerb/Veräußerung, die über sogenannte „Zweitmarktbörsen“ und sonstige auf dem Zweitmarkt tätige Anlagevermittler ausgeführt werden, kennzeichnen sich diese intransparenten Märkte durch eine heterogene Datenqualität in den Ausführungsfaktoren aus.

Ausführungsfaktoren

Um der Zielsetzung gerecht zu werden, das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erreichen, werden bei intransparenten Märkten unter anderem folgende Ausführungsfaktoren verwendet:

Kurs oder Preis und Kosten

Für die Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung von Handelsentscheidungen sind der Kurs/Preis und die Kosten der Ausführung entscheidende Faktoren. Das zu zahlende Gesamtentgelt, das sich aus dem Kurs/Preis eines Vermögensgegenstandes zuzüglich anfallender Nebenkosten zusammensetzt, ist hierfür maßgeblich.

Ausführungsgeschwindigkeit

Hierunter wird die Zeitspanne verstanden, die zwischen der Entgegennahme einer Order und der theoretischen Ausführbarkeit des Auftrags liegt. Diese hängt maßgeblich von der Art des Marktmodells ab.

Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Ausführungswahrscheinlichkeit hängt maßgeblich von der Liquidität des jeweiligen Finanzinstruments an einem Handelsplatz ab. Die Ausführungswahrscheinlichkeit wird daneben von den mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften verbundenen Risiken beeinflusst.

Umfang und Art des Auftrags

Der Umfang einer Handelsentscheidung, d.h. beispielsweise Orders, die den marktüblichen Umfang übersteigen und die Art der Orderausführung (bspw. zeitlich befristete oder limitierte Orders) können eine Orderausführung oder die Auswahl des Handelsplatzes beeinflussen.

Obwohl der Preis/Kurs generell ein Schlüsselfaktor ist, kann der Wert einer bestimmten Transaktion auch durch die übrigen Ausführungsfaktoren beeinflusst werden. Die Relevanz der oben genannten Faktoren kann je nach Vorliegen der folgenden Ausführungskriterien variieren:

Gewichtung der Faktoren

Die Gewichtung der vorstehend aufgeführten Faktoren bestimmt sich nach den folgenden Kriterien:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens, wie im Verkaufsprospekt oder den Anlagebedingungen dargelegt,
- Merkmale des Auftrags,
- Merkmale der Finanzinstrumente oder sonstiger Vermögenswerte und
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Die derigo GmbH & Co. KG legt den einzelnen Faktoren folgende Priorisierung zu Grunde:

- Preisqualität der Auftragsausführung
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Auftragsausführung

Bewertung der Ausführungsplätze

Im Rahmen des Verfahrens zur bestmöglichen Ausführung ist es entscheidend, dass für die Ausführungskosten nicht nur der bestmögliche Preis oder die zu zahlenden Gebühren relevant sind. Weitere wichtige Faktoren sind die vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktion sowie ggf. Markteinfluss der Order, Sicherheit der Abwicklung sowie die Qualität.

Durch eine sorgfältige Auswahl und Überwachung wirkt die derigo GmbH & Co. KG auf eine bestmögliche Ausführung ihrer Handelsentscheidungen im Sinne der vorliegenden Best Execution Policy hin.

Die folgend aufgezählten Faktoren sind nicht abschließend und die Reihenfolge der Darstellung ist beliebig:

Bestmöglicher Preis:

Besten Preis für eine Transaktion erzielen mit geringst möglichen Auswirkungen auf den Marktpreis zu kaufen oder zu verkaufen.

Abrechnung von Geschäften:

Beauftragung erfolgt nur, wenn die betrieblichen Fähigkeiten vorliegen, die Ausführung und Abrechnung des Geschäfts zuverlässig und zeitnah abzuwickeln.

Marktkennntnis:

Kenntnis über den Markt für die betreffende Investition ist Voraussetzung für die Beauftragung.

(4) Zuverlässigkeit:

Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass der Handelspartner in der Lage ist, bei der Platzierung eines schwierigen Handelsgeschäfts die derigo GmbH & Co. KG erfolgreich zu unterstützen.

(5) Integrität und Vertraulichkeit:

Die von der derigo GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Daten gegenüber Dritten werden vertraulich behandelt.

(6) Analysekompetenz:

Der Handelspartner stellt qualitativ hochwertige Analysen und Dienstleistungen zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses über Investitionen bereit.

Marktgerechtigkeitsgebot

Handelsentscheidungen zu nicht marktgerechten Bedingungen sind unzulässig, soweit diese für das jeweilige Investmentvermögen nachteilig sind. Nicht marktgerechte Bedingungen liegen dann vor, soweit der Erwerb eines Vermögensgegenstands über oder ein Verkauf unter dem relevanten Wert erfolgt.

Dokumentation

Die vorliegende Best Execution Policy wird durch die Geschäftsleitung der derigo GmbH & Co. KG mindestens einmal jährlich überprüft. Des Weiteren erfolgt eine Überprüfung, soweit eine wesentliche Veränderung eintritt, die die Fähigkeit der derigo GmbH & Co. KG beeinträchtigt, für die verwalteten AIF auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Über die Änderung der Best Execution Policy wird die derigo GmbH & Co. KG die Anleger auf ihrer Website informieren.

Sollten unvorhersehbare Ereignisse eine kurzfristige Anpassung vorstehender Kriterien erforderlich machen, wird dies durch Geschäftsleitung der derigo GmbH & Co. KG umgesetzt.